

## 3.16 Asyl und Flüchtlinge

Auch in den Berichtsjahren hat sich die agah mit den Auswirkungen der rigorosen Asyl- und Flüchtlingspolitik und -praxis auseinander gesetzt.

### 3.16.1 Allgemein

Die örtlichen Ausländerbeiräte sowie Vorstand und Mitarbeiter/innen der agah wurden im Berichtszeitraum mit tragischen Schicksalen von Flüchtlingen und Asylsuchenden konfrontiert. Sowohl mit rechtlichen Problemen, als auch mit einer Vielzahl von Einzelschicksalen wandten sich Betroffene an den agah-Vorstand und die Geschäftsstelle. Hierbei wurde versucht, in geeigneten Einzelfällen eine Lösung zugunsten der Betroffenen zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.5).

Die Lebensbedingungen Asylsuchender standen im Mittelpunkt eines Antrages, der im Juli 2004 seitens des Ausländerbeirates des Landkreises Darmstadt-Dieburg an die Delegiertenversammlung gerichtet und beschlossen wurde. Die Forderungen zielten im Einzelnen auf einen Abschiebestop für abgelehnte Asylbewerber, auf eine Beseitigung der als unterschiedlich und ungerecht empfundenen Lebensbedingungen der Asylsuchenden, auf eine Arbeitserlaubnis für alle Asylbewerber sowie eine Bleiberechtsregelung. Ferner sollte eine Aufenthaltsmöglichkeit für alle nach Hessen zugeteilten Asylbewerber im gesamten Bundesland Hessen erreicht werden.

Hinsichtlich der Punkte „unterschiedliche Lebensbedingungen“ und „Arbeitserlaubnis“ wurden Schreiben an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und an das Bundeswirtschaftsministerium gerichtet.

Die agah führte in diesen Schreiben aus, dass für Asylsuchende und Geduldete ein Zugang zum Arbeitsmarkt nur sehr eingeschränkt möglich ist. Vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme besteht eine Wartefrist. Die Betroffenen müssen nach der Einreise ein Jahr warten, bevor sie eine Arbeitserlaubnis erhalten können. Danach bekommen sie eventuell eine Arbeitserlaubnis, jedoch nur nach einer Vorrangprüfung. Die agah sprach sich dafür aus, dass Asylsuchende und Geduldete eine Arbeits-

erlaubnis ohne Wartezeit und weitere Beschränkungen erhalten sollen. Die Betroffenen wollen in fast allen Fällen einer geregelten Arbeit nachgehen und dem Staat nicht zur Last fallen. Auch für interessierte Arbeitgeber/innen stellt sich die Lage unbefriedigend dar. Oftmals möchten Betriebe Geduldete oder Asylbewerber/innen einstellen, für die dann jedoch keine Arbeitserlaubnis erteilt wird, ohne dass in der Folge ein anderer Arbeitnehmer eingestellt wird.

Lediglich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit war eine Rückantwort zu verzeichnen. Es wurde mitgeteilt, dass das Zuwanderungsgesetz und die dazu erlassene Beschäftigungsverfahrensverordnung die bisher geltenden Regelungen für Asylbewerber/innen und Geduldete bestätigten. Im Vermittlungsverfahren zum Zuwanderungsgesetz sei ein schwierig zustande gekommener Kompromiss gefunden worden, der im Grundsatz den bisherigen Anwerbestop fortführe. Ausnahmen davon seien im Wesentlichen nur für Staatsangehörige aus den neuen EU-Ländern getroffen worden. Für Geduldete sei die Möglichkeit aufgenommen worden, nach 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, um Kettenduldungen zu vermeiden. Dies stelle bereits eine wesentliche Verbesserung dar. Ferner solle Arbeitslosigkeit bekämpft werden. Verbesserungen bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Asylsuchende und Geduldete würden das Potenzial der Arbeitsplatzsuchenden vergrößern und damit die Politik der Heranführung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern an eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt eher behindern. Daher müsse es bei den geltenden und im Zuwanderungsrecht festgeschriebenen Arbeitsmarktzugangsregelungen für die genannte Personengruppe bleiben.

Die Punkte „Abschiebestop“, „Bleiberechtsregelung“ und „Aufenthaltsmöglichkeit für Asylsuchende im gesamten Bundesland Hessen“ wurden innerhalb eines Gespräches thematisiert, das Vertreter/innen des agah-Vorstandes am 05.11.04 mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport Volker Bouffier führten.

Im Ergebnis wurde seitens der Mitarbeiter des Hessischen Innenministers darauf hingewiesen, dass die Forderungen nach einem Abschiebestop bzw. einer Bleiberechtsregelung/Ergänzung der Altfallregelung im Licht des im Januar 2005 in Kraft tretenden Aufenthaltsgesetzes gesehen werden müssten.

Im Einzelnen wurde auf Folgendes hingewiesen: Nach dem Aufenthaltsgesetz könne eine Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Ausländergruppen (Abschiebestop) von einer obersten Landesbehörde (Ministerium) gemäß § 60a Abs.1 S.1 AufenthG lediglich für die Dauer von sechs Monaten beschlossen werden. Für längere Zeiträume gelte § 23 Abs.1 AufenthG, der für solche Maßnahmen stets das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erfordert. Für langjährig geduldete Personen sei speziell in § 102 Abs.2 i.V.m. § 26 Abs.4 AufenthG die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels vorgesehen, sofern sie unverschuldet an der Ausreise gehindert seien. In Anbetracht dieser Rechtslage komme ein Abschiebestop ebenso wenig infrage, wie eine Bleiberechtsregelung/Ergänzung der Altfallregelung (vgl. dazu im Einzelnen auch Kapitel 3.5).

Bezüglich des Aufenthalts von Asylsuchenden im gesamten Bundesland Hessen sei eine solche generelle Ausweitung nicht möglich. Die Intention des Gesetzgebers sei, eine Zugriffsmöglichkeit auf Personen zu behalten, die sich in einem Asylverfahren befinden. Dies setze voraus, dass sie sich am zugewiesenen Wohnort aufhalten. Denkbar wäre daher nur eine Ausweitung auf den jeweiligen Regierungsbezirk. Von dieser Möglichkeit habe die Hessische Landesregierung jedoch bereits vor längerer Zeit durch Erlassregelung Gebrauch gemacht.

Der antragstellende Ausländerbeirat des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde über das Ergebnis dieser Schritte unterrichtet.

### **3.16.2 Aufnahme ausländischer Flüchtlinge**

Bei dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge war die agah im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit einer Stellungnahme beteiligt und kooperierte dabei mit dem Hessischen Flüchtlingsrat. In der Stellungnahme vom 06.10.2004 beurteilte die agah die vorgesehene Regelung der landesinternen Verteilung zwar als den gesetzlichen Vorgaben des § 15a Aufenthaltsgesetz entsprechend. Durch die Aufnahme sollen einzelne Kreise oder Städte nicht stärker als andere belastet werden. Allerdings wird durch die landesinterne Zuweisung der Bewegungsspielraum der betroffenen Migrant/innen eingeschränkt, da der Wohnsitz und der ge-

wöhnliche Aufenthaltsort dadurch vorgegeben sind. Gerade bei traumatisierten ausländischen Flüchtlingen können ein geeignetes therapeutisches Angebot und entsprechende Einrichtungen von besonderer Bedeutung sein. Dann sollte eine Zuweisung in eine Gemeinde, in der solche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, erfolgen. Dies fand im Gesetzesentwurf jedoch keine Erwähnung. Auch wurde der bisherige Wortlaut in § 3 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge unverändert weitergeführt. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über die Art der Unterbringung den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten überlassen bleibt. Ob die Unterbringung also in Gemeinschaftsunterkünften oder außerhalb solcher Einrichtungen erfolgen soll, bleibt unerwähnt.

Deshalb regte die agah entsprechende Ergänzungen an, da insbesondere bei der landesweiten Verteilung mit einer bevorzugten Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften ein Zeichen gesetzt werden sollte.



### 3.16.3 Sonstiges

Vertreter/innen der agah setzten sich weiterhin bei den folgenden Terminen und Veranstaltungen mit dem Thema Flüchtlinge auseinander und brachten die Positionen der agah ein:

- 14.02.2004 Plenum des Hessischen Flüchtlingsrates, Gießen
- 11.05.2004 Sitzung der PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates, Wiesbaden
- 06.10.2004 Sitzung der PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates, Wiesbaden
- 07.10.2004 Lesung und Podiumsgespräch der Körber-Stiftung zur Neuerscheinung „Schweres Gepäck“, Flucht und Vertreibung als Lebensthema auf der Frankfurter Buchmesse, Frankfurt
- 25.01.2005 Sitzung der PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates, Wiesbaden
- 12.03.2005 Plenum des Hessischen Flüchtlingsrates, Frankfurt
- 20.09.2005 Fortbildung „Im Zweifel für den Flüchtling“, Frankfurt, Veranstalter: amnesty international, Caritasverband für die Diözese Limburg, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Hessischer Flüchtlingsrat, Zentrum Ökumene der EKHN
- 25.11.2005 „Europa und die Flüchtlingsberatung vor Ort – Auswirkungen europäischer Regelungen am Beispiel von Dublin II und der Qualifikationsrichtlinie“, Frankfurt, Veranstalter: amnesty international, Caritasverband für die Diözese Limburg, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Hessischer Flüchtlingsrat, Zentrum Ökumene der EKHN